

Land Burgenland

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 29.10.2025

Sachb.: Mag. Michael Stiegelmar Tel.: +43 57 600-2711

Fax: +43 57 600-2711

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-011.581-6/8

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Stadtgemeinde Oberwart, Abwasserbeseitigungsanlage;

Projekt: "ABA BA 30 - Erweiterung WP Nord Abschnitt 2",

wasserrechtliche Bewilligung;

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Oberwart hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Abwasserbeseitigungsanlage (Projekt: "Stadtgemeinde Oberwart, ABA BA 30 – Erweiterung WP Nord Abschnitt 2, kult², die Kulturtechniker GmbH, GZ 23059, 16.06.2024) angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr. 51/1991 idF. BGBI. I Nr. 50/2025) und der §§ 32, 11 – 14, 99 Abs.1 lit. d, 105, 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI. Nr. 215/1959 idF. BGBI. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 13. November 2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **09:00 Uhr** im Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Oberwart in **7400 Oberwart, Dornburggasse 100**, statt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael Stiegelmar

Die Bewilligungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Amt der Bgld. Landesregierung in 7000 Eisenstadt, Landhaus Neu, 3. Stock, Bauteil 1, Zi. 313, und im Rathaus der Stadtgemeinde Oberwart während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen. (§ 10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Jürgen Leimlehner